



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben:

Allgäu Milch Käse e.G.
Landstr. 41
87452 Altusried-Kimratshofen

Aktenzeichen: SG 22-171/4-296-14 Bt B.16.09-01

Sachbearbeiter: Herr Bechter

☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-404

Fax-Nummer: 08321/612-67404

Zimmer-Nr.: 2.13

E-Mail: stefan.bechter@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 08.09.2016

BlmSchG;

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse e.G. auf wesentliche Änderung des bestehenden Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237 und 237/6, Gmkg. Kimratshofen, Markt Altusried;
Erweiterung/Neubau auf der Ostseite des Betriebs mit Fertigwarenlager, Packmittellager und Palettierung sowie Einbau einer Quarkerei in die bestehende Kühlhalle;

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Formular Baubeginnsanzeige

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse e.G., Landstr. 41, 87452 Altusried-Kimratshofen, erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BlmSchG - die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237 und 237/6, Gmkg. Kimratshofen, Markt Altusried, nach Maßgabe der unter der Nr. II bezeichneten Antragsunterlagen und der unter der Nr. III festgesetzten Bestimmungen.

Diese Genehmigung umfasst den Neubau eines Fertigwarenlagers mit Packmittellager und Palettierung auf der Ostseite des Betriebsgeländes sowie den Einbau einer Quarkerei in die bestehende Kühlhalle.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Oberallgäu Süd

IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank

IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV

II.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antragsformular vom 17.05.2016
2. Bauantrag vom 12.05.2016
3. Baubeschreibung vom 12.05.2016
4. Nutzflächenberechnung und Bruttorauminhaltsberechnung vom 12.05.2016
5. Allgemeine Betriebsbeschreibung
6. Lageplan Maßstab 1:1000 vom 12.05.2016
7. Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 20.05.2016
8. Eingabeplan Übersicht EG, Maßstab 1:200, vom 20.07.2016
9. Eingabeplan EG, Maßstab 1:100, vom 20.07.2016
10. Eingabeplan OG, Maßstab 1 : 100, vom 20.07.2016
11. Eingabeplan KG, Maßstab 1:100, vom 20.07.2016
12. Eingabeplan Ansichten Süden und Westen, Maßstab 1 : 100, vom 20.07.2016
13. Eingabeplan Schnitte A-A und B-B, Maßstab 1:100, vom 12.05.2016
14. Eingabeplan Schnitt C-C, Maßstab 1 : 100, vom 20.07.2016
15. Brandschutznachweis des Büros Anwender Arbeitssicherheit & Brandschutz vom 24.05.2016
16. Brandschutznachweis des Büros Anwender Arbeitssicherheit & Brandschutz vom 22.07.2016 (Ergänzung zum Brandschutznachweis vom 22.10.2015)

III.

Die Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:

1. Arbeitsschutz

- 1.1 Die nach dem Arbeitsschutzrecht erforderliche Gefährdungsbeurteilung ist auf die baulichen Gegebenheiten abzustimmen. Die dabei festgestellten notwendigen Maßnahmen sind wirksam umzusetzen. Es empfiehlt sich, fachkundige Personen, z.B. Sicherheitsfachkraft, Planer etc. bereits in der Planungsphase einzuschalten.
- 1.2 Für das Bauvorhaben sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten. Mögliche Verpflichtungen für den Bauherrn können dabei unter anderem die Einreichung einer Vorankündigung beim Gewerbeaufsichtsamt, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo), die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan) und die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten (z.B. Reinigung, Wartung) am Bauwerk sein. Bereits während der Bauphase sind zudem die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsträgers, z.B. UVV Bauarbeiten aber auch der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten.
- 1.3 Die Arbeitsstätte selbst ist nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu errichten. Zur praktischen Umsetzung zur Erfüllung dieser Verordnung dienen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Wichtig sind hier unter anderem die korrekte Ausbildung der Flucht- und Rettungswege, der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen (z.B. Absturzsicherungen, Geländer), Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe und Stäube z.B. durch Errichtung von Lüftungen und Absaugungen aber auch das Vorhandensein der notwendigen sanitären Anlagen (z.B. Toiletten, Umkleieräume, Waschräume, Duschen).

- 1.4 In Bezug auf die Lärm- und Vibrationsentwicklung sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (ArbSch-LärmVibrationsV) einzuhalten. Technische (z.B. bauliche) Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Einwirkungen durch Lärm und Vibrationen sind vorrangig vor organisatorischen Maßnahmen bzw. der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umzusetzen.
- 1.5 Neu errichtete betriebliche Einrichtungen müssen die Anforderungen nach den europäischen Richtlinien erfüllen. Gerade bei Maschinen und Anlagen ist die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärung eine erste Richtschnur, ob der Hersteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

2. Baurecht

- 2.1 Die beiliegenden, geprüften Brandschutznachweise des Ingenieurbüros Anwander Arbeitssicherheit & Brandschutz vom 24.05.2016 und 22.07.2016 sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die textlich und zeichnerisch festgeschriebenen Auflagen und Hinweise sind zu erfüllen.
- 2.2 Vor Baubeginn müssen die erforderlichen Nachweise über Schall- und Wärmeschutz von einem Nachweisberechtigten gemäß Art. 62 BayBO erstellt sein.
- 2.3 Für das Bauvorhaben ist dem Landratsamt eine prüffähige statische Berechnung vorzulegen. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn eine in allen Teilen geprüfte statische Berechnung vorliegt.
- 2.4 Für dieses Bauvorhaben sind zusätzlich zwei Pkw-Stellplätze auf dem Baugrundstück zu schaffen.
- 2.5 Sollte sich die Mitarbeiterzahl bei maximaler Auslastung auf über 17 Personen ändern, muss der Stellplatzbedarf neu ermittelt werden.

Hinweis:

Das Landratsamt empfiehlt, Stellplätze mit humus- oder rasenverfugtem Pflaster, Rasengittersteinen o.Ä. zu gestalten, um eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers zu erreichen.

- 2.6 Abweichung
Eine Abweichung von Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass der Abstand zwischen dem Brandabschnitt „Lagerbau Süd“ und den Milchsilos (als Bestandteil des Brandabschnittes Buttereie) kleiner 5,0 m (zwischen 3,80 und 4,60 m) ist.
- 2.7 Abweichung:
Eine Abweichung von Nr. 5.10 IndBauRL wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass die Brandwand zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten nicht 50 cm über Dach ragt.
- 2.8 Eine Abweichung von Nr. 6.1.1 IndBauRL wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass die Brandabschnittsgröße anstelle von 2.400 m² eine Fläche von 2.595 m² aufweist.

- 2.9 Eine Abweichung von § 14 GaStellV wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass auf die Anordnung von gegenüberliegenden Lüftungsöffnungen in der Mittelgarage verzichtet wird.

Hinweis:

Die Bauaufsichtsbehörde hat nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO die Bauausführung hinsichtlich des von ihr geprüften Brandschutznachweises zu überwachen. Die Kosten für die notwendigen Baustellenbesuche werden dem Bauherren in Rechnung gestellt.

Hinweis:

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die Beurteilungspegel der vom **Gesamtbetrieb** der Fa. Allgäu Milch Käse e.G. ausgehenden Geräusche einschließlich des Bestandes und des neuen Reifelagers sowie des zurechenbaren Kraftfahrzeugverkehrs dürfen an den benachbarten Wohngebäuden folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- am Immissionsort:	Wohnhaus Landstraße 30, Wohnhaus Landstraße 37, Wohnung Schreiloch 8,
	tags 60 dB(A)
	nachts 45 dB(A).

Die Nachtzeit erstreckt sich über 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die für die Betroffenen ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) überschreiten.

Hinweis:

Maßgebliche Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998, GMBI. 1998, S. 503.

- 3.2 Die Geräusche aller Anlagen (Pumpen, Lüftungsanlagen, Rührwerke) dürfen an den umliegenden Wohnhäusern nicht tonhaltig im Sinne von Ziffer A.3.3.5 der TA Lärm sein (keine hörbar hervortretenden Töne, kein Terzpegel $L_{Terz,eq}$ des Geräuschspektrums um mehr als 5 dB über den Pegeln beider Nachbarterzen, keine Tonhaltigkeit im Sinne von DIN 45681).
- 3.3 Die Geräusche dürfen innerhalb der benachbarten Aufenthaltsräume von Wohnungen keine vorherrschenden Energieanteile im tieffrequenten Bereich unter **90 Hz** aufweisen. Die Differenz der Schalldruckpegel $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ darf im Hinblick auf Ziffer 7.3 TA Lärm bzw. DIN 45680 an den Lärmquellen max. **15 dB** betragen.
- 3.4 Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der genehmigten Betriebsteile ist eine Abnahmemessung des Gesamtbetriebs durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle durchzuführen. Durch die Messung ist nachzuweisen, dass:

- a) der Immissionsrichtwert des Gesamtbetriebs, nachts, an den umliegenden Wohnungen sicher eingehalten wird. Hierzu können die Messungen auch an geeigneten Ersatzmessorten durchgeführt werden. Die Ersatzmessorte sind mit der Genehmigungsbehörde festzulegen,
- b) die Geräusche des Gesamtbetriebs sowie von einzelnen Anlagen oder Betriebsteilen nicht tonhaltig oder impulshaltig sind und keine tieffrequenten Schallanteile aufweisen,
- c) alle Lärmquellen des Gesamtbetriebs, wie z.B. Abluftgebläse, Kühlanlagen, Motoren, Pumpen oder Rührwerke (z.B. Silos) dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen.

Die Messungen sind bei einem Betriebszustand durchzuführen, bei dem erfahrungsgemäß die höchsten Lärmemissionen zu erwarten sind.

- 3.5 Für den Fall, dass die Lärmmessung zeigt, dass bestimmte Anlagenteile akustisch auffällig sind, soll der Gutachter die notwendigen Abhilfemaßnahmen beschreiben.
- 3.6 Über die Messung ist ein Bericht zu erstellen, der dem Landratsamt Oberallgäu, Sachgebiet Technischer Umweltschutz, unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen ist.
- 3.7 Sämtliche nach außen gerichtete Lüftungsanlagen dürfen an ihrer Mündung jeweils einen maximalen Schalleistungspegel von 70 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.8 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden. Körperschallemitternde Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.9 Alle lärmabstrahlenden Anlagen, die im Rahmen der Baumaßnahme errichtet werden (z.B. Pumpen, Ventilatoren, Kühlaggregate) sind im Innern der Gebäude anzuordnen. Ist dies nicht möglich, so ist durch Kapselung bzw. durch das Anbringen geeigneter Schalldämpfer sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.
- 3.10 Die nach außen führenden Fenster, Türen und Tore sind geschlossen zu halten. Ausgenommen davon ist ein kurzzeitiges Öffnen zum Betreten oder Verlassen des Gebäudes. Die Türen sind mit selbsttätig wirkenden Türschließeinrichtungen auszustatten.

4. Wasserrecht

Innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides ist dem Landratsamt Oberallgäu ein aktueller Entwässerungsplan vorzulegen.

5. Sonstige Anforderungen

- 5.1 Das beantragte Vorhaben ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 5.2 Die Inbetriebnahme und Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Oberallgäu jeweils unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

- 5.4 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. III nichts Abweichendes bestimmt wurde.
- 5.5 Die der Firma Allgäu Milch Käse eG auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

IV.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG trägt die Kosten des Verfahrens.

V.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 33.541,-- € festgesetzt. Die Auslagen betragen 5,-- €.

G r ü n d e :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gmkg. Kimratshofen, eine mit Baugenehmigungsbescheid vom 12.09.1962 genehmigte Käserei. Die Anlage wurde mit Schreiben vom 06.11.2001 als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt.

Mit Bescheid vom 09.07.2002 erteilte das Landratsamt Oberallgäu der damaligen Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zum Neubau zweier Lager- und Auslieferungshallen als Anbau an das bestehende Betriebsgebäude. Mit Bescheid vom 18.11.2002 wurde die Errichtung und der Betrieb eines Wassertanks für die Umkehrosmoseanlage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Weitere immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen wurden mit Bescheid vom 11.06.2003 (Gebäude für Kühlanlage), 01.12.2004 (Rohmilchtanks) und 05.07.2006 (Erneuerung eines Milchtanks) erteilt. Mit Bescheid vom 27.06.2008 erhielt die Anlagenbetreiberin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau einer Verladehalle, die Neuerrichtung von drei Milchderivattanks und weiterer Änderungen im Bereich des Betriebs. Am 18.03.2009 wurde der Neubau eines Vordachs für das Abtanken von LKW, der Neubau eines Vordachs für die LKW-Reinigung und die Neuerrichtung einer LKW-Waage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 06.08.2009 wur-

de ferner die Neuerrichtung einer Lager- und Auslieferungshalle westlich im Anschluss an das bestehende Betriebsgebäude der Firma Albert Herz GmbH genehmigt.

Aufgrund der Fusion mit den Molkereigenossenschaften Hawangen und Erkheim hat sich die Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen eG im Herbst 2009 in die Allgäu Milch Käse e.G. umfirmiert.

Mit Bescheid vom 07.06.2010 erhielt die Firma Allgäu Milch Käse e.G. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lager- und Produktionshalle für die Buttereie (Bauabschnitt 1) und die Frischmilchproduktion (Bauabschnitt 2), die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle und die Neuerrichtung von 7 Edelstahltanks. Weitere Genehmigungen folgten mit Bescheid vom 12.07.2010 (Anbau für Anlieferung und Lagerung von Säurettanks und Errichtung einer Trafostation), 28.02.2011 (Umstellung der Feuerungsanlage von Heizöl EL auf Erdgasbetrieb) und 14.06.2011 bzw. 26.09.2012 (Errichtung von zwei Rohmilchtanks und Tektur zur Hallenerweiterung im Bereich Buttereie und Käselager). Mit Bescheid vom 10.05.2015 wurde ferner eine neue Käsemanufaktur im süd-westlichen Bereich des bestehenden Betriebsgeländes genehmigt.

Am 18.06.2015 erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Firma Allgäu Milch Käse eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Reifelagers für Käse sowie zur Neuerrichtung von Büros und einem Aufenthaltsraum im Obergeschoss der bestehenden Buttereie. Mit Bescheid vom 05.11.2015 wurde die Änderungsgenehmigung zur Vergrößerung des Reifelagers um 12 Meter in südliche Richtung sowie zum Umbau mit Einbau von Büros und Umkleideräumen im Obergeschoss der Buttereie erteilt.

Mit dem aktuellen Antrag vom 17.05.2016 beantragte die Firma Allgäu Milch Käse eG den Neubau einer Kühllhalle mit Fertigwarenlager, Packmittellager und Palettierung, die Errichtung von sechs Rahmtanks und den Einbau einer Quarkerei in die bestehende Kühllhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237 und 237/6, Gmkg. Kimratshofen, Markt Altusried. In der neuen Quarkerei sollen ca. 15.000 bis 21.000 Jahrestonnen Frischkäse (Quark) hergestellt werden. Der Antrag beinhaltet ebenso die Errichtung und den Betrieb einer neuen Abfüllanlage für Quark mit einer Kapazität von 13.440 Stück Quarkbecher (250 g) pro Stunde. Die fertig befüllten Kartons werden automatisch auf Paletten palettiert. Zusätzlich wird die Lagerwirtschaft der Buttereie und des neuen Käsereifelagers verbessert und optimiert. Die Lagerkapazität der neuen Kühllhalle beträgt 1.020 Fertigwarenpaletten sowie 345 Palettenstellplätze für Packmittel. In dem neuen Lager werden auch Verpackungsmaterialien für die Buttereie und die Frischkäseherstellung (z.B. Kartonagen, Folien, etc.) gelagert. In der Halle befinden sich zwei Verladerampen. Über eine Rampe werden die Packstoffe angenommen und eingelagert, über die andere Rampe werden Quark (ca. 20.000 t/a), Butter (ca. 8.000 t/a) und Käse (ca. 4.000 t/a) verladen. Durch die Installation der Quarkanlage werden ca. 10.000 Jahrestonnen Fertigware mehr hergestellt, was ca. 1,5 LKW zusätzlich pro Arbeitstag entspricht. Im Übrigen wird auf die Angaben und Pläne in den eingereichten Antragsunterlagen verwiesen.

Das Landratsamt Oberallgäu führte ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch und beteiligte die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt -, die Untere Bauaufsichtsbehörde, die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu. Bedenken wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Der Markt Altusried stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 01.06.2016 zu. Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz ergab, dass das Vorhaben den fachlichen Anforderungen zum Immissionsschutz entspricht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c Abs.1 Satz 2 UVPG führte zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten sind und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltvorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu vom 02.08.2016 bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 02.08.2016 beantragte die Firma Allgäu Milch Käse beim Landratsamt Oberallgäu die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG mit den Bauarbeiten für die Fundamente, die Bodenplatte, die Fertigteilstützen und Fertigteilbinder der neuen Kühllhalle und des geplanten Zwischenbaus. Mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 04.08.2016 erhielt die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit den vorgenannten Bauwerken.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides stützt sich auf § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG –.

Bei dem von der Firma Allgäu Milch Käse eG betriebenen Milchwerk handelt es sich gem. § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 7.32.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert bedürfen demzufolge gemäß Anhang Nr. 7.32.1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Das Milchwerk stellt darüber hinaus eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG dar. Die Anlage wurde als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG am 06.11.2001 ordnungsgemäß beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt. Im Jahre 2011 betrug die jährliche Milchverarbeitungs menge des Betriebs laut Angabe des Antragstellers ca. 252 Mio kg.

Für die vorliegend geplanten Änderungen beantragte die Firma Allgäu Milch Käse e.G. gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 4 BImSchG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß §§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 10 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz ergab, dass die beantragte Erweiterung des Betriebs den fachlichen Anforderungen zum Immissionsschutz entspricht. Die maßgeblichen Lärm-Immissionsrichtwerte werden vom Gesamtbetrieb des Milchwerks an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten. Durch die beantragte Erweiterung ergibt sich keine Veränderung des Gesamtpegels des Milchwerks. Die im Bescheid vom 18.06.2015 festgesetzten Anforderungen zum Immissionsschutz gelten auch für die vorliegend beantragte Änderung/Erweiterung und sind zu beachten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen. Die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt- stimmte dem Vorhaben bei Beachtung der unter Nr. 1 genannten Nebenbestimmungen zu.

Auch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und die Untere Naturschutzbehörde brachten keinen Einwände gegen den eingereichten Antrag vor. Ein aktueller Entwässerungsplan für das Gesamtgelände ist noch nachzureichen (vgl. Nr. 4).

Die Prüfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ergab, dass das Vorhaben aus baurechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung – BayBO -. Das Betriebsgelände einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan des Marktes Altusried (7. Änderung) als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Milchverarbeitender Betrieb“ dargestellt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit stützt sich auf § 35 Abs. 4 Nr. 6 des Baugesetzbuches – BauGB -. Der Markt Altusried stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 01.06.2016 zu. Die Baugenehmigung wurde gem. § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Unter der Nr. 2.6 dieses Bescheides wurde gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung von Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO gewährt mit der Maßgabe, dass der Abstand zwischen dem Brandabschnitt „Lagerbau Süd“ und den Milchsilos kleiner 5 m ist. Die Abweichung konnte gewährt werden, da die Außentanklager durchgehend nicht brennbar hergestellt sind und ausschließlich nicht brennbare Stoffe wie Sahne, Rahm und Buttermilch gelagert werden. Mit einem Brandüberschlag aufgrund des Außenlagers ist nicht zu rechnen.

Unter der Nr. 2.7 dieses Bescheides wurde daneben gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung von Nr. 5.10 IndBauRL mit der Maßgabe gewährt, dass die Brandwand zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten nicht 50 cm über Dach ragt. Anstelle der Führung der Brandwand über Dach des neu zu errichtenden Lagergebäudes wird der Zwischenbau zum

angrenzenden Brandabschnitt mit feuerbeständigen und öffnungslosen Brandwänden und Decken mit nicht brennbaren Dämmmaterialien ausgeführt. Der Brandüberschlag wird in dieser Form ausreichend lange behindert.

Eine Abweichung von Nr. 6.1.1 IndBauRL wurde gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass die Brandabschnittsgröße anstelle von 2.400 m² eine Fläche von 2.595 m² aufweist (vgl. Nr. 2.8 dieses Bescheides). Der Brandabschnitt wird durch die eingeschossige, 130 m² große Palettierung und das 105 m² große Außentanklager (nichtbrennbar mit nicht brennbarem Inhalt wie Sahne, Rahm, Buttermilch) auf eine Gesamtgröße von 2.595 m² erweitert. Bei der vorhandenen F90-Tragkonstruktion und der nur in Teilbereichen der Halle vorhandenen Zweigeschossigkeit bestehen keine Bedenken wegen des Brandschutzes.

Unter der Nr. 2.9 wurde ferner eine Abweichung von § 14 GaStellV gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe gewährt, dass auf die Anordnung von gegenüberliegenden Lüftungsöffnungen in der Mittelgarage verzichtet wird. Es handelt sich hier um eine Garage mit geringem Zu- und Abgangsverkehr. Die Garage weist nur eine geringe Tiefe von ca. 7 m auf. Die Stellplätze werden ohne Fahrgasse direkt von außen angefahren und die komplette Längsseite ist offen gehalten. Gegen die Ausführung bestehen somit aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die vom Landratsamt Oberallgäu durchgeführte allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c Abs.1 Satz 2 UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 02.08.2016 im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu öffentlich bekannt gemacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Änderungen erfüllt sind. Das Vorhaben war deshalb nach § 16 Abs. 1 BImSchG immisionsschutzrechtlich zu genehmigen.

3. Die Festsetzung der Bestimmungen unter Nr. III dieses Bescheides beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG.
4. Die Festsetzung der Gebühren stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-.

Die Gesamtinvestitionskosten (Baukosten incl. Prozesstechnik, Abfüllung etc.) betragen nach Angabe des Antragstellers insgesamt 8.100.000,-- €. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz beträgt somit die Genehmigungsgebühr 11.250,--€ zuzüglich 3 ‰ der 2.500.000,-- € übersteigenden Kosten (= 16.800,-- €). Für die Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde wurde die Mindestgebühr von 250,-- € festgesetzt. Daraus errechnet sich zunächst eine Gebühr in Höhe von 28.300,-- € (11.250,--€ + 16.800,-- € + 250,--€).

Nach Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Nr. 2.I.1/1.24.1 KVz sind zusätzlich 75 % der Gebühr der durch diesen Bescheid ersetzten Baugenehmigung zu erheben. Laut Berechnungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde betragen die reinen Baukosten 1.329.000,-- €. Gemäß Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde errechnet sich danach die Baugenehmigungsgebühr wie folgt:

Gebühr Bauplanungsrecht (1 ‰ der Baukosten):	1.329,-- €
Gebühr Bauordnungsrecht (0,5 ‰ der Baukosten):	665,-- €
Gebühr Brandschutzprüfung (1,5 ‰ der Baukosten):	1.994,-- €
Gebühr für die Abweichungen:	<u>3.000,-- €</u>
Baugenehmigungsgebühr gesamt:	6.988,-- €
davon 75 %:	<u>5.241,-- €</u>

Daraus errechnet sich insgesamt eine Genehmigungsgebühr in Höhe von 33.541,-- € (28.300 + 5.241).

Die Auslagen für die Begutachtung durch das Gewerbeaufsichtsamt von 61,-- € und für die Bekanntmachung nach dem UVPG in Höhe von 25,-- € wurden bereits mit Bescheid vom 04.08.2016 erhoben. Die Auslagen für die Zustellung dieses Bescheides betragen 5,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Ein durch einfache E-Mail eingelegter Rechtsbehelf entspricht nicht dem Erfordernis der Schriftform. Ein solcher Rechtsbehelf ist als unzulässig zu verwerfen.

Stefan Bechter

In Abdruck:

Markt Altusried
Bauamt
Frau Grimm
Rathausplatz 1
87452 Altusried

SG 21
Herrn Liebl / Herrn Bauer

Im H a u s e

Herrn
Auerbacher

Im H a u s e

SG 31
Herrn Rösle / Herrn Eberhard

Im Hause

Regierung von Schwaben
Gewerbeaufsichtsamt
Herrn Pasker
Postfach
86136 Augsburg